

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 45 (1972) |
| Heft: | 12 |
| Artikel: | Zivilschutz und Raumplanung |
| Autor: | Schürmann, Leo |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-518237 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heute verfügen wir bereits über 2,3 Millionen Schutzplätze, die den neuen Anforderungen genügen. Diese Zahl entspricht ca. 35 % des geplanten Volumens. Die zwischen 1950 und 1960 gebauten 1,2 Millionen Schutzplätze bleiben bis zur Erreichung des Vollausbaus als Behelfsschutzräume verwendbar.

Eine Aufgabe von solcher Tragweite kann ohne das Verständnis und die Mitarbeit aller Bürger nicht gelöst werden. Deshalb steht am Anfang des Art. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962, dass die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten zu den Hauptmassnahmen des Zivilschutzes gehört.

Für die Erfüllung dieses wichtigen Auftrages verfügen die Behörden über verschiedene Mittel, deren Wirkung durch private Initiativen wertvoll ergänzt wird. Eine solche hat das «Journal de Genève» durch die vorliegende, dem Zivilschutz gewidmete Sondernummer ergriffen, wofür ihm Dank gebührt.

Zivilschutz und Raumplanung

von Nationalrat Dr. Leo Schürmann, Präsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

Entwicklungstendenzen

Nach der Zivilschutzkonzeption 1971 erstreckt sich der Zivilschutz nunmehr auf sämtliche Gemeinden der Schweiz. Die frühere Vorstellung, die Schutzmassnahmen könnten sich auf die Siedlungen mit mehr als 1000 Einwohnern beschränken, liess sich nicht mehr aufrecht erhalten. Die beiden Bundesgesetze über den Zivilschutz und über bauliche Massnahmen im Zivilschutz werden im Sinne der neuen Konzeption zu revidieren sein. Die Schutzpflicht gilt für jedermann und für jeden Ort.

In dieser Ausdehnung des Geltungsbereiches der Zivilschutzmassnahmen reflektieren sich sowohl ein siedlungspolitischer Prozess als auch Veränderungen des Wohnverhaltens. Einerseits stehen wir vor der Tatsache, dass die Besiedlung des Landes nicht nur dichter, sondern auch weiträumiger wird. Wir praktizieren das fatale Muster der Streubauweise in fast extremem Masse. Anderseits — und damit zusammenhängend — kommt die Gewohnheit des Zweithauses oder der Zweitwohnung auf; mehr und mehr verfügt man über Unterkünfte und Wohnmöglichkeiten ausserhalb des Wohnortes, vorab in Erholungsgebieten. Beide Faktoren beeinflussen unvermeidlicherweise die Vorentscheidungen, die gegen die Gefahren einer atomaren oder konventionellen Kriegsführung zum Schutze der Bevölkerung zu treffen sind.

Es ist der erklärte Zweck des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 31. Mai 1972, das, wie der Entwurf sich ausdrückt, «im Hinblick auf die künftige bevölkerungsmässige und wirtschaftliche Entwicklung des Landes benötigte Siedlungsgebiet und das nicht zu besiedelnde Gebiet» auszuscheiden (Art. 7 Abs. 2). Diese Ausscheidung, die man auch als Zonierung grossen Stiles bezeichnen kann, erfolgt in der Form von Gesamtrichtplänen, die die Kantone für ihr Gebiet aufzustellen haben. Das in der Verfassung verankerte Ziel einer geordneten Besiedlung des Landes und einer zweckmässigen Nutzung des Bodens soll auf diese Weise erreicht werden. Wie beeinflusst dieses Konzept die Zivilschutzpolitik?

Besiedlungspolitik und Zivilschutzmassnahmen

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass eine konzentrierte Besiedlung, wie der Entwurf sie anstrebt, zivilschutzmässig ungünstig sei, weil die Gefährdung insofern grösser werde, als die Zerstörung oder Gefährdung geschlossener Siedlungen für einen Gegner rascher und wirkungsvoller möglich sei als bei einer weitgestreuten Besiedlungsart. Abgesehen davon, dass wir raumplanerische Massnahmen keinesfalls primär unter militärischen Gesichtspunkten treffen können, gilt der Einwand unter den heutigen Gegebenheiten insofern nicht, als die Bedrohung landesweit ist, vor allem die Bedrohung mit Massenvernichtungsmitteln. Selbst in blossem taktischem Rahmen eingesetzte A-Waffen würden bei der an sich schon dichten Besiedlung des Landes stets auch zivile Objekte, insbesondere Wohngebiete, tangieren. Die Erkenntnis, die der Zivilschutzkonzeption 1971 zugrunde liegt, wonach die gesamte Bevölkerung, auch diejenige in den Alpengebieten, gefährdet ist, ist ohne jede Rückkoppelung an raumplanerischen Überlegungen zustande gekommen. Wenn es, wie man

zuversichtlich hoffen muss, inskünftig gelingen wird, eine straffere Besiedlung als bis anhin zu betreiben, hätte dies auf die zivilschutzmässigen Überlegungen keinen Einfluss. *Zivilschutzmassnahmen haben sich nach Kriegsbildern zu orientieren.* Selbst wenn diese Kriegsbilder in etwas von der Besiedlungsstruktur eines Landes abhängig sein sollten — indem beispielsweise bei konzentrierter Bebauung eher konventionelle Mittel eingesetzt würden — wäre das für die Zivilschutzpolitik irrelevant.

Übrigens wirken sich raumplanerische Veränderungen unseres Siedlungsraumes, hauptsächlich die grossen Kommunikationen wie die Autobahnen, auch nicht in irgendwie massgeblicher Weise auf unsere Taktik des Gegenschlages aus. Dass die Autobahnen infanteristisch günstiges Gelände gewissermassen aufreissen, ist für die Militärstrategie letztlich ebensowenig ausschlaggebend wie die Siedlungspolitik für den Zivilschutz.

Das generelle Schutzraumkonzept

Den Gemeinden und Agglomerationen erwächst schon auf Grund des revidierten Bundesgesetzes über den Gewässerschutz die Pflicht, ihr Baugebiet abzugrenzen und nach Möglichkeit sogenannte generelle Kanalisationsprojekte aufzustellen, weil nach Art. 19 des Gesetzes ausserhalb dieser Gebiete überhaupt nicht mehr gebaut werden darf und innerhalb nur, wenn der Anschluss der Abwässer an die öffentliche Kanalisation gewährleistet ist. Dieses Gebot gilt auch für den Schutzraumbau. Die Gemeinden haben auch hiefür ein Konzept zu entwickeln, das seinerseits auf die generelle Zivilschutzplanung abzustützen ist. Der Bedarf an Schutzräumen muss in Relation gebracht werden zu den Kanalisationsmöglichkeiten. Damit schliesst sich der Kreis auch zum Raumplanungsgesetz, das seinerseits die Zuteilung von Land an die Bauzone nur gestattet, wenn das Land längstens innert 10 bis 15 Jahren für die Überbauung benötigt und innert dieser Frist erschlossen wird, wobei zur «Erschliessung» u. a. gehört, dass das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann. Das generelle Schutzraumkonzept stellt also eine in jeder Hinsicht sinnvolle Ergänzung der örtlichen und regionalen Planungsmassnahmen dar.

Militärische Beförderungen

Die nachgenannten Fouriere werden mit Brevetdatum vom **12. November 1972** zu Leutnants der Versorgungstruppen ernannt.

Quartiermeister

| | | | |
|-------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------|
| Aeschbacher Walter | 3014 Bern | Horber Rolf | 8005 Zürich |
| von Ah Hans | 6053 Alpnachstad | Imfeld Erwin | 6060 Sarnen |
| Benz Willy | 4805 Brittnau | Jud Alfred | 9113 Degersheim |
| Betschart Stephan | 6436 Muotathal | Keller Hans | 8406 Winterthur |
| Bloch Guido | 7270 Davos-Platz | Klopfenstein Hans | 3600 Thun |
| Blunier Beat | 3012 Bern | Lehmann Othmar | 8038 Zürich |
| Born Hans-Ulrich | 3076 Worb | Lischer Albert | 6034 Inwil LU |
| Bornand Jean-Pierre | 3018 Bern | Lombardi Bruno | 6780 Airolo |
| Bron Pierre | 1010 Lausanne | Nussbaum Martin | 3012 Bern |
| Burkhalter Hans-Ulrich | 3302 Moosseedorf | Prisi Jürg | 4800 Zofingen |
| Cabalzar Hans-Peter | 8001 Zürich | Rahm Eric | 1213 Onex |
| Cathrein Paul | 3027 Bern | Ramseyer Rolf | 8051 Zürich |
| Champendal Pierre-André | 1141 Yens | Reichen Hans | 3652 Hilterfingen |
| Ellenberger Walter | 3800 Unterseen | Richard René | 9424 Rheineck |
| Enzler Ernst | 8712 Stäfa | Riesen Peter | 3852 Ringgenberg |
| Früh Hans-Peter | 8044 Zürich | Rudin Werner | 4418 Reigoldswil |
| Fürer Matthias | 8125 Zollikerberg | Schäfer Urban | 8037 Zürich |
| Furrer Faustus | 3714 Frutigen | Schnetz Kurt | 4500 Solothurn |
| Giovanoli Arno | 7649 Borgonovo | Tschanz Peter | 3655 Sigriswil |
| von Gunten Fritz | 3800 Matten bei Interlaken | Vonlanthen Rolf | 3014 Bern |
| Haudenschild Roland | 3028 Spiegel bei Bern | Wernli Erwin | 5112 Thalheim |
| Hellmüller Peter | 9242 Oberuzwil | Wyss Gilbert | 4051 Basel |
| Höhener Fritz | 9327 Tübach | Zbinden Josef | 1711 Brünisried |

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!